



Foto: Kreisstadt Merzig



*Die Stadt mit mehr Möglichkeiten!*

# Erhaltungssatzung für die Kernstadt Merzig

Verfahrensstand: Satzung

## Gliederung

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2. Erhaltungsziele</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3. Genehmigungspflicht</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5. Ordnungswidrigkeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6. Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>5</b>
<b>Plan: Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>

# Erhaltungssatzung

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, erlässt die Kreisstadt Merzig die nachfolgend beschriebenen Erhaltungssatzung für die Innenstadt Merzig.

## PRÄAMBEL

Die Aufstellung der Satzung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Kernstadt Merzig mit ihren zahlreichen historischen Gebäuden aus dem Barock, der Gründerzeit und dem Jugendstil. So befinden sich neben zahlreichen Einzeldenkmälern auch bedeutsame Denkmalschutzensembles (Ensemble Bahnhofstraße, Ensemble Post Merzig) im Geltungsbereich. Durch die Erhaltungssatzung soll die vorhandene historische Bausubstanz soweit möglich erhalten werden. Ziel sind der Schutz und die Pflege des Stadtbildes, d.h. des äußeren Erscheinungsbildes von baulichen Anlagen, aber auch von Werbeanlagen sowie Außenmöblierung im öffentlichen Raum.

### § 1. Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die historische Kernstadt von Merzig. Einbezogen wird die Trierer Straße, begrenzt durch die Gleisanlagen im Westen, im Norden einschließlich der Beethovenstraße, im Süden den Bahnhof sowie im Osten die Josefstraße bis zur Fabrikstraße. Der Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Saarlandes und dem Denkmalschutzgesetz des Saarlandes sowie unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

### § 2. Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des in § 1 bezeichneten Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

### § 3. Genehmigungspflicht

- (1) Alle verändernden Maßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anhang Plan), das heißt insbesondere Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreie Maßnahme nach LBO, bedürfen einer Genehmigung. Das gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung der Änderung, Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild

prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4. Verfahren**

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist bei der Kreisstadt Merzig zu stellen.

#### **§ 5. Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung ändert oder rückbaut, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

#### **§ 6. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

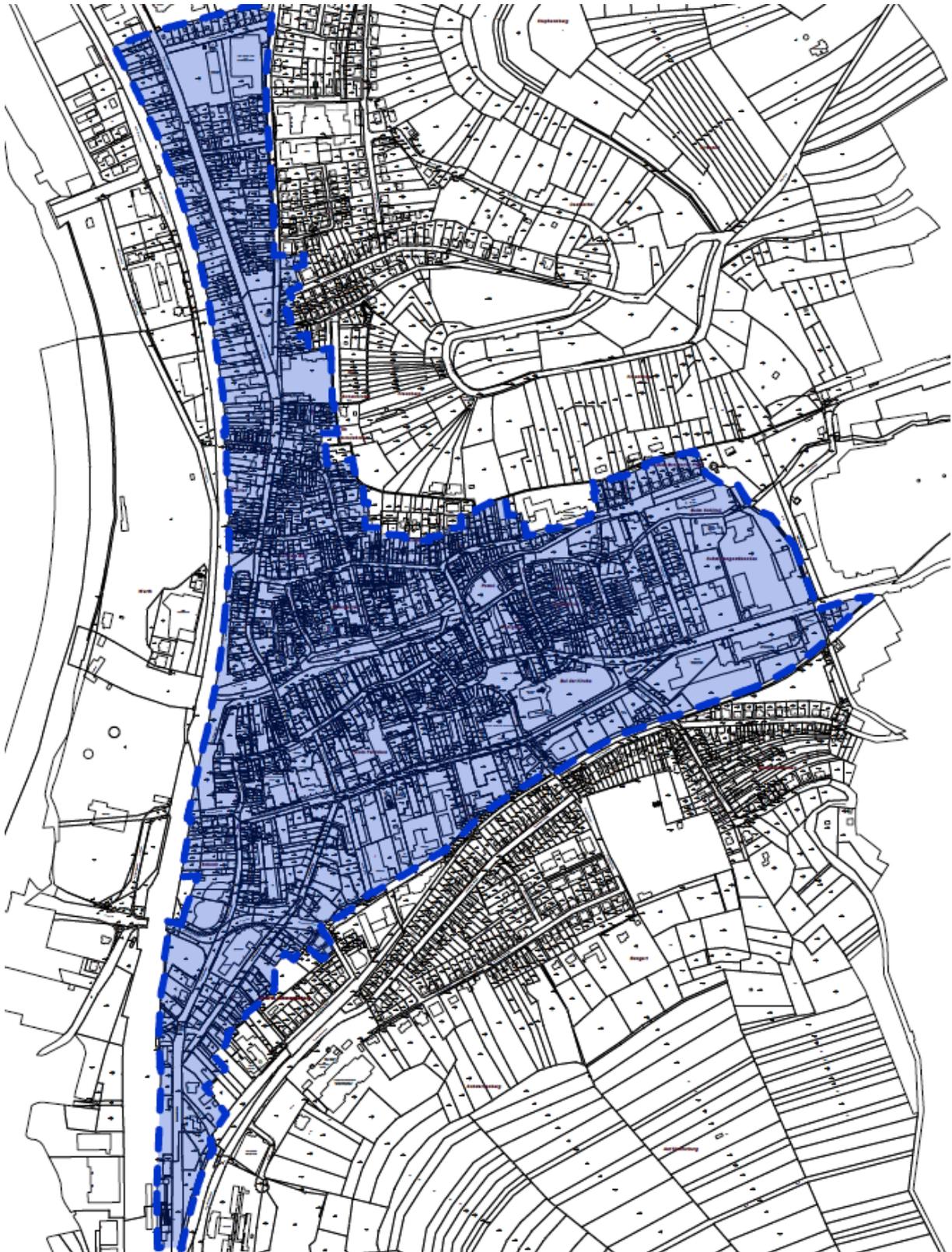
Kreisstadt Merzig

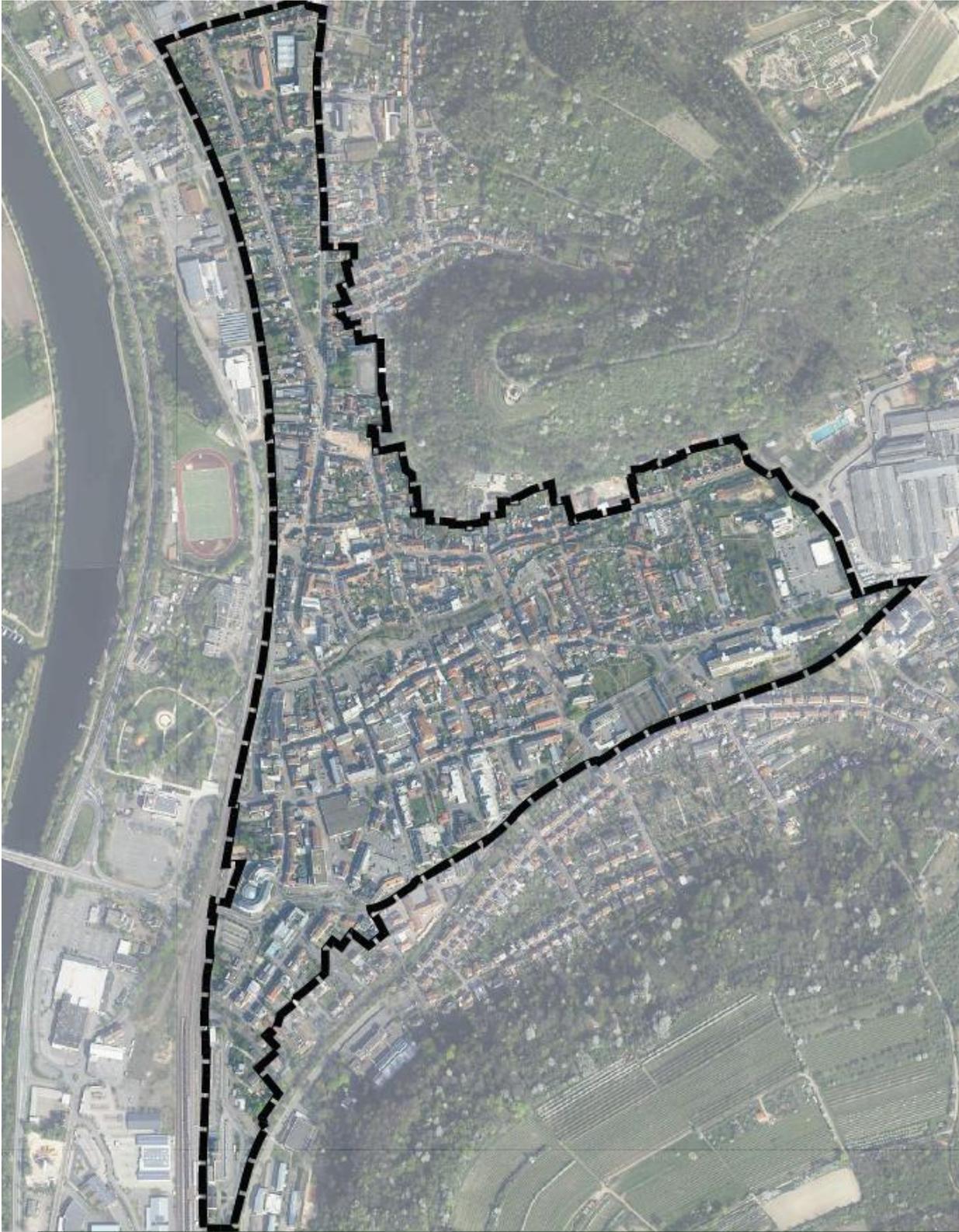
Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

## ANHANG

### Plan: Geltungsbereich





**Plan: zu erhaltende Gebäude**



